

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juli 2023



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Beitragsanpassung in der Pflegeversicherung	BR-Drucks. 165/23 v. 12.5.2023 (DW20230710)
2.	Meldepflicht für Plattformbetreiber	Themenvorschlag: Herr Hradecky, StB, AUREN, München BMF-Schr. v. 2.2.2023 – IV B 6 Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) (DW20230711)
3.	Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	BFH, Urt. v. 15.11.2022 – VII R 55/20 (DW20230702)
4.	PV-Anlage: Reparatur des Hausdachs	BFH, Urt. v. 7.12.2022 – XI R 16/21 (DW20230705)
5.	Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreiem Arbeitslohn aus Drittland	BFH, Urt. v. 14.12.2022 – X R 25/21 (DW20230703)
6.	Bildung einer Pensionsrückstellung bei Zusage unter Vorbehalt	BFH, Urt. v. 6.12.2022 – IV R 21/19 (DW20230707)
7.	Anpassung der Betriebsausgabenpauschale	BMF-Schr. v. 6.4.2023 – IV C 6 (DW20230708)
Kurz notiert		
•	Nullsteuersatz bei PV-Anlagen	BT-Drucks. 20/6608 (DW20230709)



1. Geschäftsführerhaftung

Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichte seinen Beschluss vom 15.11.2022, in dem er Stellung nahm zu der Haftung eines Geschäftsführers.

Ein Steuerpflichtiger war zu 90 % an einer GmbH beteiligt und gleichzeitig deren Geschäftsführer. Der Sohn des Steuerpflichtigen war allerdings faktischer Geschäftsführer, obwohl er formal nur als Prokurist angestellt war. Der Enkel hielt die übrigen 10 % und übernahm nach einigen Jahren offiziell die Geschäftsführung vom Steuerpflichtigen.

Die Steuerfahndung stellte noch vor dem Geschäftsführerwechsel Steuerverkürzungen fest, für die der Geschäftsführer und sein Sohn verantwortlich sein sollten. Der Sohn habe als faktischer Geschäftsführer Scheinrechnungen ausgestellt, was der tatsächliche Geschäftsführer wusste und auch duldete. Tatsächlich lagen den Rechnungen keine realen Leistungen zugrunde, sie wurden aber als Grundlage beim Jahresabschluss verwendet. Im Strafverfahren mussten sich alle drei Beteiligten zu dem Sachverhalt äußern und wurden durch Bescheid entsprechend in Haftung genommen.

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich gegenüber der Haftungsinanspruchnahme nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen bzw. das Amt niederlegen. Bei einer GmbH haftet der Geschäftsführer, soweit deren Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

BFH, Beschl. v. 15.11.2022 – VII R 23/19
(DW202307_Z1)

2. Erfordernis eines Änderungsantrags zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung bei Organschaften

Der Bundesfinanzhof (BFH) führt zu der Thematik aus, dass eine Personenhandelsgesellschaft mit einer sog. „kapitalistischen Struktur“ eine Organgesellschaft sein kann, wenn neben dem Organträger Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft auch Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers nicht finanziell eingegliedert sind. Damit schließt sich der BFH dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus 2021 an.

Macht eine KG geltend, dass sie aufgrund geänderter BFH-Rechtsprechungen eine Organgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sei, setzt die Aufhebung einer gegenüber dieser KG ergangenen Steuerfestsetzung voraus, dass der Organträger zur Vermeidung eines widersprüchlichen Verhaltens einen Antrag auf Änderung der für ihn vorliegenden Steuerfestsetzung stellt.

Organträger und Organgesellschaft können nicht beanspruchen, im selben Besteuerungszeitraum für den einen Unternehmensteil (beispielsweise für die Organgesellschaft) auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und für den anderen Unternehmensteil (beispielsweise für den Organträger) nach der geänderten Rechtsprechung besteuert zu werden. Hierbei stützt der BFH ein anderes durch ihn erlassenes Urteil dazu (Urt. v. 26.8.2021 – V R 13/20).

Das Erfordernis einer entsprechenden Antragstellung durch den Organträger steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Die nationale Bestimmung des Organträgers, so der EuGH, als einzigen Steuerpflichtigen darf nicht zur Gefahr von Steuerverlusten führen. Eine Haftung der Organgesellschaft ist wegen des Grundsatzes der Akzessorität nur bei Bestehen der Steuerschuld des Organträgers zu bejahen. Das Erfordernis einer Antragstellung durch den Organträger, um eine Festsetzung ihm gegenüber zu ermöglichen, dient dazu, die Gefahr von Steuerverlusten zu vermeiden.

BFH, Urt. v. 16.3.2023 – V R 14/21 (V R 45/19)
(DW202307_Z2)